

Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Beantragung von Übermittlungssperren gemäß §§ 36 Abs.2, 42 Abs.3 und 50 Abs.1-3 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Übermittlungssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Bei einer Übermittlungssperre nach §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 1-3 BMG kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer bzw. seiner Daten

- an die Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG),
- an die Religionsgesellschaften von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 3 BMG),
- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG),
- aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG) und
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

widersprechen.

Für die Beantragung der Übermittlungssperren erhalten Sie einen Antrag bei der Stadt Pinneberg im Bürgerbüro.

Sie können auch einen formlosen schriftlichen Antrag stellen.

Die Anträge sind an das Bürgerbüro Pinneberg, Bismarckstr.8, 25421 Pinneberg zu richten. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen zum Widerspruchsrecht.

Die Übermittlungssperre hat so lange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Pinneberg, den 09.10.2023
Stadt Pinneberg
Die Bürgermeisterin
gez. Urte Steinberg